

---

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad Biberach/Baden (Freibadgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 u. 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Biberach am 27.03.2023 (inkl. Änderung vom 17.03.2025) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung des beheizten Waldterrassenbades (Freibad) der Gemeinde Biberach und dessen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind alle Benutzer des Freibades und seiner Einrichtungen.

### **§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren**

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

#### **1. Einzelkarten**

a)	für Jugendliche von 6 bis einschließlich 15 Jahre	3,00 €
	Gruppen (ab 10 Personen)	2,40 €
b)	Schüler, Grundwehr- u. Zivildienstleistende, Studenten, Rentner, Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mehr als 50 % (auf Vorlage der entsprechenden Nachweise)	3,00 €
	Gruppen (ab 10 Personen)	2,40 €
c)	Erwachsene u. Jugendliche ab 16 Jahre	5,00 €
	Feierabendtarif (ab 16:30 Uhr)	3,00 €
	Gruppen (ab 10 Personen)	4,00 €

#### **2. Zehnerkarten**

a)	für Jugendliche von 6 bis einschließlich 15 Jahre	24,00 €
b)	Schüler, Grundwehr- u. Zivildienstleistende, Studenten, Rentner, Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mehr als 50 % (auf Vorlage der entsprechenden Nachweise)	24,00 €
c)	Erwachsene u. Jugendliche ab 16 Jahre	40,00 €

### 3. Jahreskarten

a)	für Jugendliche von 6 bis einschließlich 15 Jahre	40,00 €
	im Vorverkauf	36,00 €
b)	Schüler, Grundwehr- u. Zivildienstleistende, Studenten, Rentner, Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mehr als 50 % im Vorverkauf (auf Vorlage der entsprechenden Nachweise)	40,00 € 36,00 €
c)	Erwachsene u. Jugendliche ab 16 Jahre	70,00 €
	im Vorverkauf	63,00 €
d)	Familien (Eltern mit ihren Kindern bis einschl. 15 Jahre; Schüler u. Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises ebenfalls als Kind berücksichtigt) im Vorverkauf	130,00 € 117,00 €

### 4. Sonstige Gebühren

Pfand für Jahres- u. 10er-Karten	10,00 €
----------------------------------	---------

#### § 4 Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen

(1) Kinder unter 6 Jahren haben freien Eintritt.

(2) Bei schwerbehinderten Personen mit einem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis erhält eine Begleitperson freien Eintritt.

(3) Feriengäste der Verwaltungsgemeinschaft Zell a.H. (Zell a.H., Biberach, Nordrach u. Oberharmersbach) erhalten bei Vorlage der KONUS-Gästekarte 50%-Ermäßigung auf den jeweiligen Preis für Einzeleintritts- u. Zehnerkarten.

(4) Jahreskarteninhaber des Freibades in Zell a. H. erhalten bei Vorlage der Jahreskarte eine Ermäßigung von 50% auf den jeweiligen Tageseinzeltrittspreis und die 10er-Karten der einzelnen Tarifgruppen. Diese Ermäßigung gilt auch für Jahreskarteninhaber anderer Freibäder der Verwaltungsgemeinschaft Zell sowie der Stadt Gengenbach und der Gemeinde Steinach, insofern in den dortigen Freibädern die Ermäßigungen analog gewährt werden.

(5) Einheimische Schulklassen und Kindergartengruppen unter Aufsicht eines Lehrers/Lehrerin bzw. eines Erziehers/Erzieherin haben für Unterrichts- u. Lernzwecke freien Eintritt.

## **§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Benutzungsgebühren**

(1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Erwerb der Eintrittskarten.

(2) Die Gebühren sind mit dem Erwerb der Eintrittskarten zur Zahlung fällig und vor der Benutzung zu entrichten.

## **§ 6 Eintrittskarten**

(1) Einzeleintrittskarten gelten nur am Tage der Ausgabe und berechtigen zum einmaligen Eintritt in das Freibad.

(2) Zehnerkarten gelten für die aktuelle sowie für die darauffolgende Badesaison für die sie erworben wurden. Ersatz für den Verlust von Zehnerkarten wird nicht geleistet.

(3) Jahreskarten sind nur für die Badesaison im Ausgabejahr gültig und sind nicht auf andere Personen übertragbar. Der Verlust von Jahreskarten ist umgehend dem zuständigen Badepersonal anzuzeigen. Für die erneute Ausstellung einer Jahreskarte wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,- € berechnet.

## **§ 7 Sonstige Regelungen**

(1) Wird das Bad aus technischen, betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen oder auf behördliche Anordnung vorzeitig oder vorübergehend geschlossen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung der Gebühren. Bei nicht bzw. nicht vollständig genutzten Eintrittskarten besteht ebenso kein Erstattungsanspruch gegenüber der Gemeinde.

(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe in den genannten Beträgen enthalten.

## § 8 Anerkennung der Badeordnung

Mit dem Kauf der jeweiligen Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast der Badeordnung und den sonstigen, für das Bad erlassenen Bestimmungen. Bei Minderjährigen wird die Zustimmung der Erziehungsberechtigten unterstellt.

## § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad Biberach vom 18.04.1994 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Biberach, den 21. April 2026



gez. Jonas Breig  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad Biberach:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO BW öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 27.03.2023 beschlossene Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad Biberach (Freibadgebührensatzung) kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten auf dem Rathaus oder im Internet unter [www.biberach-baden.de](http://www.biberach-baden.de) eingesehen werden.

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Satzungsänderungen:**

17.03.2025	§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren u. § 4 Abs. 4 Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen
21.04.2026	§ 4 Abs. 4 Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen